

Düdingen den 10. Januar 2020



Verein für die optimale  
Verkehrerschliessung von Düdingen  
c/o Erwin Luterbacher  
Bonnstrasse 43  
3186 Düdingen

**Einschreiben**  
Oberamt des Sensebezirkes  
z. Hd. Herr Manfred Raemy  
Kirchweg 1  
1712 Tafers

### **Stellungnahme zu BBV 2019-2-00145-O**

### **Neuerschliessung Parkplatz Schulhaus Gänseberg, Neubau Rampe zu bestehendem Parkplatz vor der Schule Gänsebergstrasse, Abweichung zur Gemeindestrasse. Plan-Folio 2 Artikel 4093**

Sehr geehrter Oberamtmann Herr Raemy Manfred  
Sehr geehrte Damen und Herren der verantwortlichen Ämter des Kantons FR

#### **Einleitung:**

Das vorliegende Baubewilligungsgesuch «Rampe zum bestehenden Parkplatz» ist ein Bestandteil des Detailbebauungsplan Gänseberg 1 und dieser steht als Auslöser zu dem laufenden Verfahren «Rampe» und darf daher nicht losgelöst behandelt werden, insbesondere das bestrittene Bauvorhaben «Rampe» die Funktionalität der Gänsebergstrasse massiv beeinträchtigt und die aktuelle Sicherheit dort in Frage gestellt. Mit dem Baubewilligungsgesuch «Rampe zum bestehenden Parkplatz» wird sprichwörtlich **«der Ochse hinter den Pflug gespannt»** und das getätigte Vorgehen behindert eine korrekte Abhandlung für das Dorfzentrum und deren Zukunft und untersteht dem öffentlichen Interesse. (RBG 710 Art. 92 Abs2)

**Historie und Zukunft:** Das Gänsebergschulhaus mit dem unteren Platz war ursprünglich ein Turn- und Sportplatz und wurde in den 80 Jahren als Parkplatz umgestaltet. Dieser Platz sollte umweltgedanklich als Reserve und Erholungszone mit Bäumen, Weiher, Spielplatz für die Schüler/innen somit ökologischen Themen zugeführt werden und nicht verkehrsgenerierend mit einer unzulänglichen neuen Rampe zum Parkieren für alle und den Elterntaxis verbaut werden.

#### **Stellungnahme:**

Am 30. Juli 2019 haben wir mittels Einsprache und Beschwerde die Situation ihnen sachbezogen dargelegt und bitten diese zu dieser Stellungnahme zu gegenwärtigen:

#### **Punkt 1**

Dass auf Grund der Tatsache, der Gemeinderat glaubte, trotz vorgängiger Ablehnung der meisten Bürger/innen, die Gänsebergstrasse mit einer Durchgangssperre zu blockieren, entstand die Idee eben in Verbindung mit dem Detailbebauungsplan, den Blockbauten und der Gänsebergstrasse, eine auf dem Plan präsentierte und integrierte Rampe zum bestehenden Parkplatz neu einzuplanen.

Dieses Ansinnen der Gänsebergstrassensperrung wurde durch den Generalrat abgelehnt und verworfen und das unkorrekte nicht Verknüpfung der Rampe mit der involvierten Gänsebergstrasse führt zu dieser unzumutbaren Situation.

Bei korrekter Verknüpfung der Rampe mit der Gänsebergstrassensperrung hätte nach der Ablehnung des Generalrates dieses Ansinnens neu beurteilen werden müssen und führt rationell dazu, dieses eben in der Verhältnismässigkeit nicht zu tun, da die aktuelle Situation der Zufahrt zum Parkplatz reicht und sichere ist, als das geplante und verworfene.

Der Gemeinderat strebte bewusst an, dass vorliegenden Baubewilligungsgesuch «Rampe zum bestehenden Parkplatz» getrennt zu behandeln, um damit die Zusammenhänge auszublenden und eine Baubewilligung zu erwirken, dass unweigerlich dazu führt, dass das private Bau - Dossier der Firma Alfred

Müller begünstigen ungerechtfertigt wird. Hierzu verweisen wir auf die Aussagen in der Stellungnahme des RUBD vom 3. Dezember 2019.

Die «Rampe zum bestehenden Parkplatz» wurde nicht gemäss Gesetz mit Bauprofilen ausgestattet, was dazu geführt hatte, dass weder die Bürger/in noch der Generalrat, also niemand die Situation technisch erfassen und beurteilen könnte und dies führt zu dieser inakzeptablen Situation.

Der Detailbebauungsplan beinhaltet die Blockbauten und die Rampe in die Gänsebergstrasse und infolge der nicht Bewilligung des Generalrates zu der Durchgangssperrung, würde es keine Rampe geben, da wir ja eine sichere Zufahrt seit Jahrzehnten zum Parkplatz haben.

Der Detailbebauungsplan Gänseberg 1 ist vom RUBD nicht bewilligt.

Das aktuelle Plan-Bau Reglementen von Düdingen ist gültig. Abänderungen sind im Dorfzentrum nicht tolerierbar und bewilligt und auch nicht rechtgültig in Kraft. (siehe schreiben RUBD 3. Dezember 2019)

Der Kantonale Richtplan befindet sich in einem laufenden Verfahren und ein Urteil des Bundesgerichtes steht noch aus.

Die Ortsplanung und das geschützte Dorfbildzentrum sind nicht abgehandelt und es liegen hierzu Einsprachen/Beschwerden vor.

Die Verantwortlichkeiten zu den Strassenfunktionalitäten Gänsebergstrasse/Hauptstrasse/Autobahn ist in einem laufenden Verfahren, siehe Einsprache/Beschwerde Detailbebauungsplan vom 31.Mai 2019.

Die Gemeinde Düdingen, siehe Mitteilungsblatt Nr. 687; Januar 2020; Seite 2, Abschnitt 2 fordert infolge des Valtraloc den Kanton FR auf, die Koordination mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) vorzunehmen. Was belegt, dass der Kanton dafür zuständig ist(Beilage).

Die Zuständigkeit der Funktionalität zu den Gemeindestrassen und der Hauptstrasse in Düdingen liegt beim Kanton und nicht bei der Gemeinde. (Artikel 11; Kt. Strassenreglement vom 29. Mai 2018 in Revision beim Kanton) und anderslautende Aussagen des Gemeinderates zu einer Gemeindeautonomie ist nicht korrekt.

Die Durchfahrtskapazität, der Zeitfaktor über die Gänsebergstrasse ist wirksamer als über die Hauptstrasse und der Ortsbus von Düdingen, wird wie mehrheitlich gefordert, bis zum Pflegeheim in naher Zukunft führen und diese effiziente Strecke wird die Schüler/innen dann gefahrlos beim Gänsebergschulhaus aus- und zusteigen lassen können. Was der jetzige Zustand in keinem Fall darstellt, die Schulkinder müssen beim Bahnhof die Hauptstrasse überqueren und das ist gefährlich und nicht zeitgemäss.

Bei unserer Einsprache/Beschwerde bekundeten wir eine Forderung an das Oberamt mittels Profilen der Plansituation und einer Ortsbegehung, die aufgeführten Unzulänglichkeiten und die Gefahren der aktuellen Planung aufgedeckt werden können und das Prozedere im Interesse aller zu stoppen vermag.

Die Funktionalität der Gänsebergstrasse hatte sich vielmals bei Problemfällen und wieder erneut am Freitag den 20. Dezember 2019, infolge eines tragischen Unfalls erwiesen, Der Verkehr wickelte sich unmittelbar selbständig über die Gänsebergstrasse ab, was bei einer Durchgangssperrung niemals der Fall sein wird. (Beilage FN 23.12.2019)

Die aktuelle LKW Zufahrt und Abfahrt zum Migros Gebäude ist inakzeptabel und unzulänglich geregelt und wird mit der rückseitigen Zufahrt über das Feld Bachmatt dann rationellen und dort gefahrlos abgewickelt werden können.

#### **Die Situation ist einfach zu lösen:**

Die Quartierblöcke sollen den aktuell gültigen Plan-Bauvorschriften von Düdingen folgen und der bestehende öffentliche Parkplatz soll weiter wie bisher befahren werden können, denn dieser Weg ist seit Jahrzehnten sicher und hat glücklicherweise noch nie zu einem Unfall geführt.

Da die vorhandenen Sicherheitsmassnahmen, wie die Verengung beim Eingangstor Migros/die Mauer/die enge Strassenführung/der funktionelle Rund-Brunnentrog/ das LKW Verbot/die Erhebungen/ die Fussgängerabsicherungen und weiteren beruhigende Massnahmen wurden durch die ehemaligen Gemeindeversammlungen verwirklicht und reichen für Jahrzehnte in Zukunft und die Sicherheit ist für alle gewährleistet!

Und generieren nicht 3 bis 5 neue Gefahrenquellen, wie das geplante Bauvorhaben (Ausfahrt Quartierblöcke und gefährliche Rampe) wie in der aktuellen Planaufgabe dokumentiert.

### Schlussfolgerung 1:

Auf Grund der 17 obgenannten Fakten unserer Stellungnahmen erwarten wir, dass das Baubewilligungsverfahren nicht gewährt wird, und damit wird Sprichwörtlich «**der Ochsen vor den Pflug gespannt**» und das Verfahren damit korrekt abgehandelt und gewinnbringen für alle umgesetzt.

Wir ergänzen unsere Stellungnahme zu den Daten der kantonalen Ämter, und erwarten den rechtskonformen Weg zu den ineinander verknüpften und übergreifenden Dossiers.

### Punkt 2: Stellungnahme VoVD zum

#### **Gemeindegutachten Düdingen vom 27.08.2019 (Abschnitt 1)**

- Die Argumentation einer ideellen Vereinstätigkeit des VoVD ist nicht gegeben. Wir sind seit Jahrzehnten transparent, fundiert mit unseren Anliegen bei der Gemeinde; Kanton und dem Bund involviert und in unserer Tätigkeit vom Kanton und Bund nicht in Frage gestellt und beglaubigt worden.
- Unser Verein vertritt die Anliegen der Bürger/innen und der Mitglieder unentgeltlich gemäss unseren Statuten die dem Vereinsrecht Art. 60ff des OR unterstehen. Zudem alle Mitglieder mit der bestrittenen öffentlichen Rampe konfrontiert sind, die Gefahren und Personenunfälle mit Schüler/innen hervorrufen wird.

### In Erwägung vom 27.08.2019 (Abschnitt 2)

- Eine Profilierung zu der Rampe wurde unterlassen, damit konnte keine sachkundige Analyse von den Bürgern/innen und Generalrat getätigt werden und mittels der Bitte und der Forderung beim Oberamt zu einer Begehung vor Ort bewiesen können, dass diese Rampe unzulänglich und daher es zu Personenunfälle mit möglichen Todesfolgen kommen werden kann.
- Das Gesuch (Rampe) hat mit der Ortsplanung zu tun, mittels der Stützmauer und der Verknüpfung zum Detailbebauungsplan und ist in seiner Konstellation auswirkend auf die Verkehrssituation der Hauptstrasse, dass die Gemeinde selber zur Koordination durch den Kanton beim Bund fordert. (siehe Mitteilungsblatt Nr. 687; Januar 2020 Seite 2, Abschnitt 2)
- Der Gesuchsgegenstand (Rampe) ist sehr wohl involviert in das Gesamtprojekt und dies wurde an der Generalratssitzung vom Gemeinderat Hr. Stämpfli erörtert, vergl. Einsprache/ Beschwerde 30. Juni 2019. Dieses Faktum wird ränkevoll versucht zu umgehen. vergl. diese Stellungnahme.
- Die Funktionsuntüchtigkeit der bestrittenen Rampe, ist ausführlich in unserer Einsprache technisch erörtert worden und steht deshalb in der Kritik des VoVD und deren Mitglieder.
- Zudem, wie in unserer Einsprache vom 30. Juni 2019 erörtert, es diese Rampe in keiner Weise brauchen wird, da die aktuelle Gänsebergstrasse in ihrer Konstellation funktionstüchtig in den letzten Jahrzehnten sich bewiesen hat und für die Zukunft ausreichend ist. Es darf nicht auf Grund einiger privaten Interessen das bewährte vereitelt werden. Zudem verbauen wir uns absolut nichts in Zukunft, mit dem beweisen diese Rampe.
- Dieser Gesuchsgegenstand (Rampe) steht im Zusammenhang mit dem Verkehr an der Hauptstrasse, dem Valtraloc und dem privaten Quartierbau Alfred Müller AG und hat massiven Einfluss auf die Ortsplanung und die Zukunft von Düdingen und wurde erläutert in unserer Einsprache/Beschwerde.
- Insbesondere das Vorgehen und die Splittung in der Generalratssitzung nicht adäquat und konform war.
- Die Gemeinde jetzt infolge vieler Investitionen massiv sparen muss, gemäss den letzten Gemeinderatsmitteilungen in der FN vom 10. Dezember 2019

### Abweichung zum Strassenabstand vom 27.08.2019

- Dass die «*möglichst sichere Ausführung*» mit der bestrittenen Rampe in keiner Form zu gewährleistet wird und eine Realisation zu mehr Verkehr im Dorfzentrum zum Parkplatz führen wird und in ihrer Konstruktion eine Gefahrenquelle für die Schüler/innen wird, ist begründet. Vergl. unsere Einsprache/ Beschwerde 30. Juni 2019.
- Die Gemeinde betitelt die Stützmauer als Bestandteil des Bauvorhabens und stützt damit die Tatsache der Abhängigkeit zu dem Detailbebauungsplan, Rampe und der Gänsebergstrasse. Falls die geplanten Blockbauten *eine Stützmauer* zu ihrer Geländesicherung brauchen soll diese vom Bauherrn bezahlt werden. **Auszug:**  
*Dass es sich bei der Gänsebergstrasse um eine Strasse handelt, die gemäss Verkehrsrichtplan der Gemeinde verkehrsberuhigt werden soll.*  
Hier ist erneut die Verknüpfung der Rampe mit der Gänsebergstrasse dargestellt und dieser Bezug wird erneut bekundet und kann nicht in Abrede gestellt werden.

- *Die Anpassung der bestehenden Stützmauer*  
ist auf das Projekt Rampe ausgelegt und stellt in seiner Argumentation die spekulative Verbesserung zu dem Schulhausplatz dar und darf in dieser Argumentation so nicht geführt werden, da diese sich auf 2 Std Schulbetrieb pro Tag bezieht und die relativ sicheren 22 Std ohne Schulbetreiber komplett ausblendet. Es ist somit irreführend, die bestrittene Rampe und die involvierten Abhängigkeiten, wie die Förderung der Elterntaxis; die zunehmenden Parkplatzfrequenzen und die beängstigenden Auswirkungen der Rampe, die 3 bis 5 Mal gefährlicher sein werden, als der aktuelle IST Zustand. Gefährlichkeit: 1. Ein-, Ausfahrt Gänsebergstrasse; 2. Ein-, Ausfahrt oben in den Schulweg Treppe; 3. Förderung der Elterntaxis; 4. Neigung der Strasse führt zu Rollbrettfahren usw.; 5. Und nicht behinderten gerechtem Ausbau, siehe Kommission für behindertengerechtes Bauen.
- Wenn erforderlich, ist unser Verein VoVD für eine Verkehrsberuhigung, diese aber mittels 30 Tempo gemäss dem Agglomerationsprogramm der 2. Generation und keinesfalls mit einer Sperrung dieser funktionstüchtigen entlasteten Quartier Zubringerstrasse, was der Generalrat ja bekundet mit seiner Ablehnung zu einer Durchgangssperrung bestimmt hatte.
- Verkehrstechnisch wird bald der Ortsbus zeitgemäß zur Schule und zum Pflegeheim fahren und die Elterntaxis werden damit unterbunden werden können. Dh: unnötiger Verkehr wird nicht in das Dorfzentrum unterbunden.
- Die Abstände der geplanten Blockbauten zur den beiden Strassen, sollen gemäss den aktuellen genehmigten Plan-, Bauvorschriften der Gemeinde Düdingen geplant werden, somit 8 Meter. Die Höhen/Breiten/Längen sind hiermit angemessen in das Ortsbild zu integrieren und stellen kein Quartiermonstrum dar, wie dies die geplanten Blockbauten zurzeit darstellen und damit nur die privaten eigennützigen maximalen Ausnutzungsziffern folgen des Investors und damit soll, dass bestehende Plan-, und Baureglemente in ihrem Interesse (4m oder 0m) abgeändert werden.
- Und sich damit nicht an die öffentlichen Interessen der Bürger/innen hält. vergl. Einsprache/Beschwerde 30. Juni 2019

### **Punkt 3**

#### **Kommission für behindertengerechtes Bauen vom 09.09.2019 «Günstig mit Bedingungen»**

*Freiburg, 09.09.2019*

##### **GÜNSTIG MIT BEDINGUNGEN**

Das Projekt wurde unter dem Gesichtspunkt vom Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum auf die Norm SN 640 075 und vom Entwurf des Strassenraums, insbesondere auf die Richtlinien für behindertengerechte Fusswegnetze – Wege, Strassen und Plätze der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen beurteilt.

##### **Bemerkung:**

Die neue Treppe ist mit 18 Treppenstufen ohne Zwischenpodest länger als die Norm vorgibt.

Um den Bestimmungen der Norm SN 640 075 Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum zu entsprechen sind die nachfolgenden Punkte zu verwirklichen:

- nach Möglichkeit ist auf der neuen Treppe nach 9 Stufen ein Zwischenpodest anzuordnen;
- es ist eine gute und blendfreie Beleuchtung gemäss Ziffer 14 Norm SN 640 075 bei Tag und bei Nacht zu gewährleisten;
- die Treppen sind gemäss Punkt 6.4 Norm SN 640 075 zu kennzeichnen;
- die Übergänge von Neuem und Bestehendem sind ohne Absätze zu realisieren.

- Aus diesem Gutachten ist ersichtlich, dass das gepriesene Ingenieurbüro die Rampe nicht Behindertengerecht geplant hat und steht auch begründet deshalb im Zweifel in ihrer Tätigkeit in unserer Einsprache in berechtigter Kritik zu ihrer gefährlichen Konstruktion der Rampe die unzulänglich konstruiert ist.

### **Punkt 4 «Positiv mit Bedingungen»**

#### **Amt für Umwelt AfU vom 16.09.2019**

- Hierzu haben wir keine Bemerkungen.

#### Punkt 5:

##### Amt für Mobilität MobA vom 29. Oktober 2019 «Günstig mit Bedingungen»

- Die Profilierung der Rampen hat nach RPG Artikel 710.1 ff nicht stattgefunden, nicht rechtsgültig und muss ausgeführt werden, falls überhaupt dazu eingetreten werden muss.
- Ohne eine Profilierung und einer Begehung vor Ort, kann die Beurteilung des Amtes für Mobilität MobA «günstig mit Bedingungen» in seiner hypothetischen Beurteilung gar nicht gefällt werden., wenn überhaupt darauf eingetreten werden muss
- Die gemäss der VSS-Norm 40 273a und weitere sind aufgeführt und die geplante Rampe muss als Forderung durch einen zertifizierten VSS Experten überprüft werden.
- In unserer Stellungnahme stehen drei Konstellationen zu der Rampe, dem Zuführen in die Schulwegzone beim Parkplatz ersichtlich in Konflikt und die Zufahrt und Abfahrt der Rame ist ausgewiesen gefährlich und unsachgemäss konstruiert und dies führt hernach zu Personenunfällen mit Todesfolgen. (Eine Haftpflichtversicherung darf hier nicht getätigt werden) Vergl. unsere Einsprache

#### Punkt 6:

##### Bau-, und Raumplanungsamt RUBD/ BRPA vom 03. Dezember 2019 «Gutachten günstig»

- Umfeld: Allgemeinem Interesse und das geschützte Ortsbild ist gegeben.
- Die Argumentation VoVD wird kurz dargestellt, und folgt unseren Begründungen zu der Rampe. Die nicht konforme Konstellation und die Ablehnung der Durchgangssperrung wird nicht erwähnt.

#### Vorwirkung der Pläne:

- Das RUBD bestätigt, dass es die Anpassungen nicht genehmigt hat. Das fragliche Grundstück verbleibt in der Zone von allgemeinen Interesse.
- Zudem muss das RUBD den RBG 710.1 Artikel 92. 2 anwenden, denn es handelt sich hier um einen Detailbebauungsplan der Bestandteil des gesamten Projektes ist.
- *Unser Verein VOVD hat am 26. Oktober 2018 zu der Ortplanungsrevision Einsprache getätigt und am 21. November 2018 Einsprache, Bemerkungen und Forderungen zur öffentlichen Auflage getätigt. Insbesondere die Gegebenheiten der Gänsebergstrasse am 8. Juni 2016 damals aufgeführt und die Situation beschrieben wurde.*

Auszug:

#### **10. Forderung zu D2 Richtplan Verkehr**

Auszug: C2.3 Quartierstrassen

Die Umsetzung ist wie folgt geplant:

- *Gänsebergstrasse: grundsätzlich Sperrung für den motorisierten Durchgangsverkehr (ausser Notdurchfahrt). Es besteht ein Zusammenhang zu den Kapazitätsverhältnissen auf der Quartiererschliessung (insb. Anschlussknoten Bahnhofstrasse).*

#### **Begründung & Forderung:**

*Die Deklaration im Richtplan einer Sperrung der Gänsebergstrasse entspricht keiner sachlichen und geordneten Verkehrspolitik der Gemeinde Düdingen. Eine Sperrung verursacht immensen Zuwachs an Binnen-, Ziel-, und Quellverkehr an der Hauptstrasse in Düdingen. Es wird damit gezielt und absichtlich mehr Verkehr im Dorfzentrum befördert um damit die unlauterere Absicht bekundet, die vernunftwidrige und absurde Umfahrung von Düdingen zu erwirken. Dieses Vorhaben ist strikte durch den Kanton zu verbieten und dieses Ansinnen des Gemeinderates zu unterbinden.*

#### **Entscheid VoVD Punkt 10:**

Gemäss den Erläuterungen, möchte der Gemeinderat die Gänsebergstrasse, wegen den Schleichweg Situationen an den Stauzeiten den Transitverkehr von ca. 60 Fzg./Std. = 240 Fzg./Tag sperren, um die Sicherheit der Schulkinder zu erhöhen. Die Elterntaxis sollten unterbunden werden.

Vermerk: Dank der Poyabrücke nach Tafers und das Mittel-, Oberland hat sich die Transitsituation messbar und vom Kanton ausgewiesen verbessert. Es sind leider noch ein paar unbelehrbare Fahrzeuglenker die über Düdingen ins Oberland fahren.

Die geplante Sperrung ist unzweckmässig und widerspricht der Verkehrslogik, da der Binnen-, Ziel-, und Quellenverkehr der Brugera, Alfons-Aeby, Amselweg, Petersstrasse und weitere Wohngebiete mit ca. 3'200 Einwohnern, nicht einbezieht. Circa 1'500 Fzg. müssten somit alle zum Bahnhofskreisel fahren. Der Bahnhofskreisel hat eine Kapazität von max. 750 Fzg./Std und wird kollabieren, insbesondere durch den eigenen Binnenverkehr von Düdingen, der vielerorts in der Schweiz so üblich ist.

## Gemeindegutachten

- Dass die Gemeinde am 27. August 2019 ihr eigenes Gutachten als günstig mit Bedingungen darstellt ist gegeben und dieses Gutachten wird mittels den Fakten in unserer Einsprache/Beschwerde vom 30. Juli 2019 wiederlegt.

## BRPA Gutachten

### BRPA Gutachten

#### Einsprache:

Das BRPA stellt fest, dass das geplante Bauvorhaben nicht innerhalb des Perimeters des DBP Gänseberg liegt und somit unabhängig von dessen Bestimmungen zu beurteilen ist.

- Dass gesamte Bauvorhaben ist Bestandteil des DBP und die obige Aussage ist unbegründet und nicht sachbezogen, dass Bauvorhaben «Rampe zum bestehenden Parkplatz» ist Einzel geführt und ist Bestandteil des DBP (Detailbebauungsplanes Gänseberg 1, und der Gänsebergstrasse und der nicht genehmigten Durchgangsperrung und darf daher nicht gesondert abgehandelt werden, siehe unsere Stellungnahme und die Bemerkungen der Gemeinde:  
**Auszug: Abweichung Strassenabstand. Abschnitt in Erwägung,**  
- Der Bau einer Stützmauer innerhalb des Strassenabstandes hierfür notwendig ist;  
- dass es sich bei der Gänsebergstrasse um eine Strasse handelt, die gemäss Verkehrsplan der Gemeinde verkehrsberuhigt werden soll.

## Bemerkung:

- Die Rampe wurde vom Gemeinderat in Verbindung mit der Überbauung der Parzelle (Lauer-Schönenweid) und den Blockbauten/Rampe/Gänsebergstrassensperrung in Erwägung gezogen und der Gemeinderat war sich der Ablehnung durch den Generalrat und deren Folgeauswirkungen nicht bewusst und der negative Entscheid führt nun folglich zu den Diskrepanzen und der rechtswidrigen Situationen.
- Zudem würde eine Rampe niemals alleine gebaut und bewilligt werden können, da das Kosten/Nutzenverhältnis nicht gegeben ist. Kurz: Fr. 300'000.— um die aktuelle Sicherheit abzugeben und mehr Verkehr in die Gänsebergstrasse zu generieren.

## Vorwirkung der Pläne:

### Vorwirkung der Pläne:

Die Anpassung der Ortsplanung (OP) der Gemeinde Düringen an den Genehmigungsentscheid ist am 28. September 2018 öffentlich aufgelegt worden. 4 Beschwerden wurden bei der RUBD eingereicht.

Die RUBD hat bis zum heutigen Zeitpunkt die Anpassung der OP nicht genehmigt. Die Zone, in welcher das zukünftige Projekt realisiert werden soll, ist weder von der Revision, noch von einer der Beschwerde betroffen. Auf Grund der vorgängigen Angaben kann das BRPA seine Zustimmung zur positiven Vorwirkung der Pläne geben (Art. 91 Abs. 2 RPBG).

- Die RUBD bestätigt, dass es die Anpassungen der OP nicht genehmigt hat!
- Die Zone, also die Rampe ist folgerichtig nicht in Revision, da diese NEU ist, aber mit einer Einsprache/Beschwerde des VoVD betroffen.

## Synthese

### Synthese

Das BRPA kann einer positiven Vorwirkung der Pläne zustimmen und erteilt für dieses Bauvorhaben ein günstiges Gutachten.

- Die Vorwirkung der Pläne (Art. 91; 2 zur Verhinderung von schädigenden Verzögerungen) zu dieser Rampe, ist nicht gegeben, da die bestrittene Rampe die sinnvolle Entwicklung des Dorfsentrums und die Sicherheit der Bürger/innen und der Schulkinder gefährdet und dies entspricht nicht einer Zielsetzung des Dorfsentrums von Düringen.
- Das Dorfszentrum - Ortsbild von Düringen, der Blockbau, die Verkehrsaufkommen und Abläufe im Dorfszentrum unterstehen einem öffentlichen Interesse gemäss Art 710.1 Artikel 105; Zweck.
- Alle Parameter dazu wurden ausführlich begründet in unserer Einsprache/Beschwerde vom 30. Juli 2019 erläutert.

## Schlussfolgerung 2

Auf Grund der vorliegenden Punkte unserer Stellungnahme soll dass das Baubewilligungsgesuch zu der «Rampe zum bestehenden Parkplatz» durch das Oberamt nicht gewährt werden, insofern auf diese überhaupt einzugehen ist.

Das Bauprojekt soll ordnungsgemäss nach dem aktuell gültigen Plan und Baureglementen von Düdingen gebaut werden und die Gänsebergstrasse sei so zu belassen wie diese ist, da diese seit Jahrzehnten ausreichend funktionstüchtig für die Zukunft ausgestattet ist. Es braucht keine neue Rampe die Gefahren generiert. Dies im Interesse der Bürger/innen und aller Beteiligten.

Zur gesamten Thematik wird die Einsicht des Gemeinderates erwartet, es sollen keine nachteiligen Ausführungen in im Dorfzentrum für unsere Zukunft entstehen

Besten Dank für die geschätzte Aufmerksamkeit zu unserer Stellungnahme

Präsident VoVD  
Erwin Luterbacher

Vize Präsident  
Mario Baeriswyl

.....

.....

**Beilage:**      Mitteilungsblatt Januar 2020 Auszug  
FN 23. 12. 2019 Frau wurde auf Zebrastreifen von Auto erfasst  
FN 10. 12. 2019 Gemeinde Düdingen muss sparen